

LESEFASSUNG

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt und auf die Homepage der Stadt Rheinsberg auf die Unterseite „Satzungen“ verwiesen.

Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg --Rheinsberger Kurbeitragssatzung – (RhbgKurBeitS vom 25.11.2010)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), sowie § 9 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 2], S.10), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 20.10.2010 folgende Satzung mit den Änderungen vom 07.12.2011, vom 04.12.2013, vom 19.11.2015, vom 26.06.2018, vom 04.11.2019, vom 13.12.2021 und vom 20.10.2025 beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundlagen

(1) Die Ortsteile Rheinsberg, Kleinzerlang und Flecken Zechlin der Stadt Rheinsberg sind als Erholungsorte nach dem brandenburgischen Kurortegesetz staatlich anerkannt.

(2) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen in den in Absatz 1 genannten Ortsteilen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Rheinsberg einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob bzw. in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden, die Möglichkeit zur Inanspruchnahme reicht zur Heranziehung aus.

§ 2 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird im Zeitraum vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines Jahres erhoben.

§ 3 --Gestrichen –

§ 4 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebiet ihre Unterkunft nehmen, ohne ihren Wohnsitz i.S.d. §§ 7-11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu nehmen. Beitragspflichtig sind auch Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 genannten Gebietes zu Erholungszwecken Unterkunft nehmen, ohne ihren Wohnsitz zu nehmen. Beitragspflichtig sind auch Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Erholungs-, Heil- und Kurzwecken betreut werden, ohne in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen.

(2) Keine Beitragspflicht besteht für Tagesgäste. Tagesgäste sind Personen, bei denen zwar die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, die jedoch nicht im räumlichen Geltungsbereich der Satzung während ihrer Unterkunft bzw. Betreuung über Nacht bleiben.

§ 5 Beitragsmaßstab, Kurbeitragssatz

(1) Der Kurbeitrag wird je Aufenthaltstag erhoben; der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten für die Berechnung des Kurbeitrags als ein Tag.

(2) Jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlt im Erhebungsgebiet einen Kurbeitrag in Höhe von 1,90 Euro pro Tag.

(3) Der Beitragsschuldner kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrags einen pauschalen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Jahreskurbeitrag beträgt 66,50 Euro.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung des Aufenthaltes erfolgt keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrags.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht zum Zeitpunkt der ersten tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft im Erhebungsgebiet (Anreisetag) durch die kurbeitragspflichtige Person.

(2) Der Kurbeitrag wird vom Quartiergeber auf dem von der Stadt Rheinsberg gestellten Vordruck berechnet und festgesetzt.

(3) Er ist spätestens am Tag der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Quartiergeber zu zahlen.

(4) Der Jahreskurbeitrag gem. § 5 Abs. 3 wird bei der ersten Anreise des Jahres fällig. Eine Anrechnung bereits gezahlter Kurbeiträge auf den Jahresbetrag erfolgt nicht.

§ 7 Befreiungen

Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Gäste, die von Ortsansässigen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. Ortsfremde, die sich zur Berufsausbildung oder Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten.

§ 7a Ermäßigungen

Der in §5 Abs. 2 genannte Kurbeitragssatz ermäßigt sich um die Hälfte für

- a) Gäste, die an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen im Erhebungsgebiet teilnehmen, wenn die genannten Veranstaltungen mit der Ausübung des Berufes oder eines Ehrenamtes der Teilnehmenden in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und die Veranstaltung spätestens 7 Werktage vor ihrem Beginn durch den Veranstalter bei der Stadt Rheinsberg unter Beschreibung des Veranstaltungsgegenstandes angezeigt wurde,
- b) schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100,
- c) je eine Begleitperson einer der unter Buchstabe b) genannten Personen, sofern die Berechtigung der Mitnahme einer Begleitperson durch entsprechenden Eintrag im Behindertenausweis (Merkzeichen B) nachgewiesen ist.

§ 8 Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält den Namen und Vornamen des Kurbeitragspflichtigen, die Anzahl der Personen und den An- und Abreisetag.

(2) Die Kurkarte kann den Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu Sonderpreisen ermöglichen.

(3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

(4) Bei Verlust der Karte besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Quartiergeber

(1) Quartiergeber ist, wer Personen gegen Entgelt in Kliniken, Pensionen, Kurheimen und Kursanatorien sowie Privathäusern beherbergt oder wer ihnen als Grundeigentümer oder als Verfügungsberechtigter von Grundstücken gegen Entgelt die Möglichkeit bietet, auf seinem Grundstück Unterkunft in Wohngelegenheiten, z. B. Wohnwagen, Caravans, Bungalows, Fahrzeugen, Hausbooten, Schiffen, Zelten, und dergleichen zu nehmen.

(2) Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten haben in geeigneter Weise ein Gästeverzeichnis zu führen, in welches alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Dieser Nachweis ist den Mitarbeitern der Stadt bzw. dem Beauftragten der Stadt auf Anforderung vorzulegen.

(3) Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, ihn vom Gast einzuziehen und kostenfrei

a) bei Vermietung von nicht mehr als 2 Betten zu Beginn jeden Halbjahres (jeweils am 3. Werktag der Monate Juli und Januar) für das abgelaufene Halbjahr,

b) bei Vermietung von nicht mehr als 29 Betten zu Beginn jeden Quartals (jeweils am 3. Werktag der Monate April, Juli, Oktober und Januar) für das abgelaufene Quartal,

c) bei Vermietung von mehr als 29 Betten zu Beginn jeden Monats (jeweils am 3. Werktag des Folgemonats) an die Stadt abzuführen.

(4) Veränderungen des Abreisetages bzw. Unterbrechungen des Aufenthaltes sind exakt zu erfassen und in den Nachweisen zu vermerken.

(5) Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, für die von ihnen aufgenommene Personen, unter Verwendung der von der Stadt Rheinsberg gestellten Vordrucke, eine Kurkarte auszustellen. Bei einer Datenerfassung über das internetbasierte Meldescheinsystem der Stadt Rheinsberg sind die Kurkarten in dem von der Stadt bestimmten Verfahren auszustellen.

(6) Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten haben die Satzung zur Erhebung von Kurbeiträgen sichtbar auszulegen bzw. den Gästen zur Kenntnis zu bringen.

(7) Quartiergeber, die das internetbasierte Meldescheinsystem der Stadt Rheinsberg nutzen und die Kurkarten darüber ausstellen, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 1,5 v. H. der durch sie eingezogenen und abgeführten Summe von Kurbeitragseinnahmen. Die Höhe der Entschädigungszahlung wird für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr durch die Stadt Rheinsberg festgestellt und auf ein vom Quartiergeber zu benennendem Konto überwiesen.

§ 10 Haftung der Quartiergeber

(1) Sofern Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten den ihnen nach den § 9 obliegenden Pflichten nicht nachkommen, wird die Höhe des Kurbeitrages auf der Grundlage des Gästeverzeichnisses, und soweit dieses nicht oder nur lückenhaft vorliegt, durch Schätzung von der Stadt Rheinsberg ermittelt, festgesetzt und von den Verpflichteten erhoben. Der so festgesetzte Betrag ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Der Quartiergeber haftet insoweit gesamtschuldnerisch für den Kurbeitrag.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als ortsfremder Gast entgegen den §§ 4, 5 und 6 keinen Kurbeitrag zahlt, obwohl kein Grund für eine Befreiung vorliegt,
- b) als Quartiergeber entgegen § 9 Abs. 2 das Gästeverzeichnis nicht ordnungsgemäß führt,
- c) als Quartiergeber entgegen § 9 Abs. 3 den Kurbeitrag nicht errechnet, einzieht oder abführt,
- d) als Quartiergeber entgegen § 9 Abs. 5 keine Kurkarte ausstellt,

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.